

Merkblatt „Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen.“

Rechtsgrundlagen:

§ 11 ArbSchG i.V.m. ArbMedVV, AMR 2.1 und AMR 6.6; Pflichtvorsorge gemäß Anhang Teil 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV): „Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen.“ „Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat“ (§ 4 ArbMedVV).

Wer erhält diese Pflichtvorsorge?

Jeder Beschäftigte, der eine Dienstreise durchführen möchte, die ihn/sie potentiell in Regionen mit besondere klimatische Belastungen oder besondere Infektionsgefährdungen führt, ist verpflichtet diese Vorsorge wahrzunehmen. Besondere Infektionsgefährdungen können sich aus z.B. endemische Infektionskrankheiten/Vektoren, infrastrukturelle Mängel, mangelhafte hygienische Rahmenbedingungen oder mangelhafte medizinische Versorgung am Reiseziel ergeben. Auch bestimmte Arbeitsverfahren und Tätigkeiten können mit höheren Gesundheitsgefährdungen verbunden sein, als im Heimatland (vgl. DGUV Information 240-350).

Warum diese Pflichtvorsorge?

„Die Notwendigkeit fachkundiger Beratung und erforderlichenfalls auch arbeitsmedizinischer Untersuchungen wird durch die jeweiligen klimatischen und gesundheitlichen Verhältnisse (z. B. Infektionsrisiken und Standard der medizinischen Versorgung) des Einsatzortes bestimmt. Einschlägige Arbeitsbedingungen bestehen nicht nur in den Tropen oder Subtropen. Mit ungünstigen klimatischen und vor allem hygienischen Bedingungen, sowie mit unzureichender ärztlicher Versorgung ist auch in einigen südosteuropäischen und asiatischen Ländern, die nicht den Tropen oder Subtropen angehören, sowie in Polarregionen zu rechnen. [...] Die Entscheidung, ob eine Untersuchung zu veranlassen ist, kann nur in Abhängigkeit von der orts- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.“ (DGUV Information 240-350).

Wie müssen Sie vorgehen, um die Pflichtvorsorge zu nutzen?

Sie planen eine Dienstreise in Ausland? Bitte informieren Sie sich frühzeitig unter www.die-reisemedizin.de, ob für ihr Reiseziel eine Arbeitsmedizinische Vorsorge (G35) empfohlen wird. Bitte beachten Sie, dass gemäß der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 2.1 die erste Vorsorge innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden muss. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV „beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese, sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbMedVV). Nach der Beratung erhalten Sie eine ausführliche Vorsorgebescheinigung und der Arbeitgeber die Information über die Wahrnehmung der Pflichtvorsorge.

Kann ich auf Untersuchungen und Impfungen verzichten?

Im Rahmen des ärztlichen Beratungsgesprächs können Untersuchungen und Impfungen empfohlen werden. Ohne die Zustimmung des betroffenen Beschäftigten wird keine Untersuchung oder Impfung durchgeführt.

Fristen und Hinweise zur zweiten Vorsorge

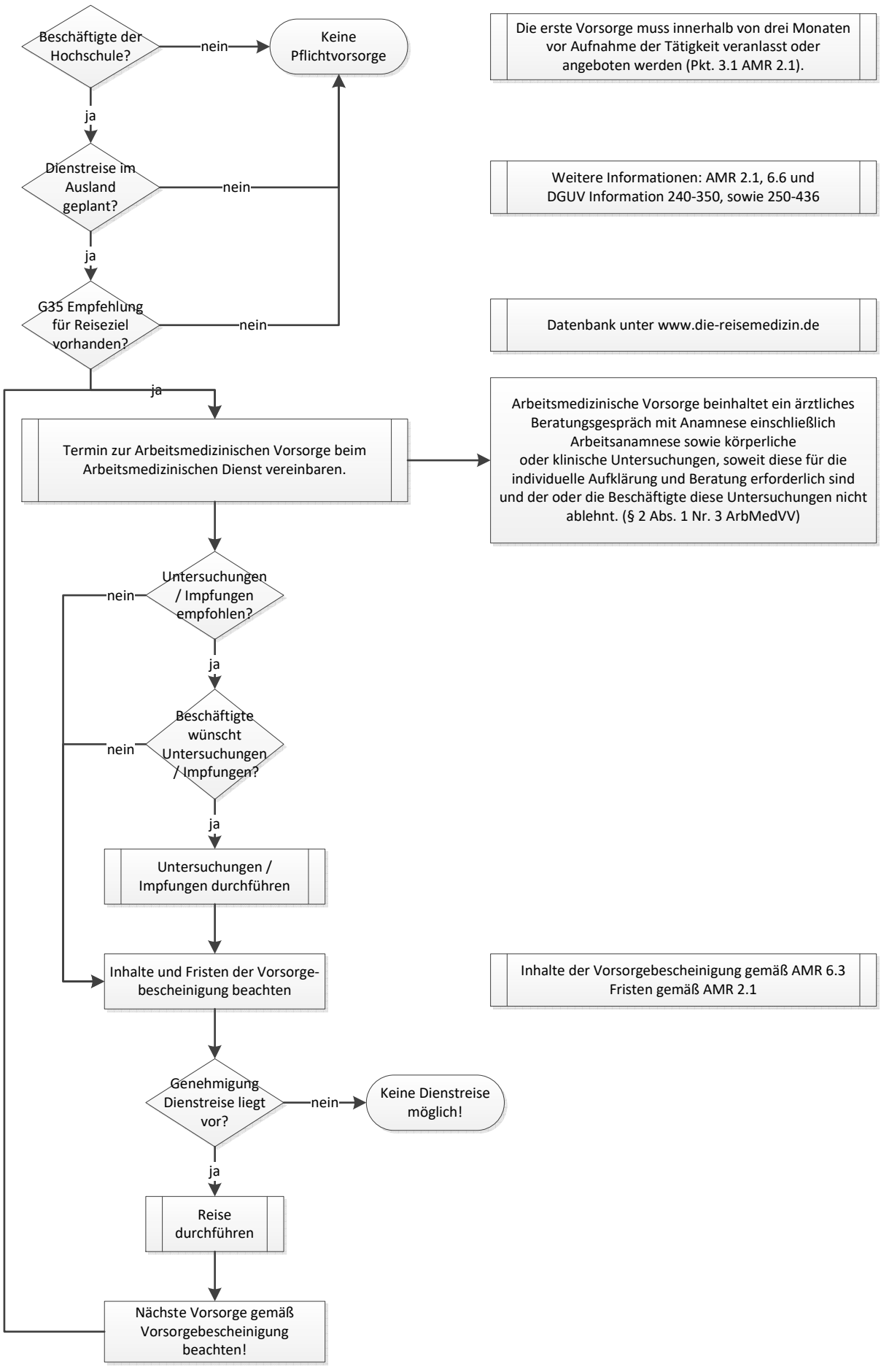
Die Fristen für die zweite Vorsorge werden durch den beratenden Arzt festgelegt und sind der Vorsorgebescheinigung zu entnehmen. „Die zweite Vorsorge muss bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen spätestens 24 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden“ (AMR 2.1).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter der Standorte.

Kontaktdaten des betriebsärztlichen Dienstes:

Standort Koblenz	Standort Mainz	Standort Landau
Zentrum Koblenz Tel. 0261/801017	Zentrum Mainz Tel. 06131/5018360	Zentrum Kaiserslautern Tel. 0631/3709270
Adresse: Bubenheimer Bann 4 56070 Koblenz	Adresse: Robert-Koch-Straße 50 55129 Mainz	Adresse: Merkurstraße 9 67663 Kaiserslautern

Pflichtvorsorge bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen gemäß ArbMedVV



Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden (Pkt. 3.1 AMR 2.1).

Weitere Informationen: AMR 2.1, 6.6 und DGVU Information 240-350, sowie 250-436

Datenbank unter www.die-reisemedizin.de

Arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt. (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbMedVV)

Inhalte der Vorsorgebescheinigung gemäß AMR 6.3 Fristen gemäß AMR 2.1